

FAQs Jäger – Stand: November 2020

Trichinenuntersuchung und Fleischuntersuchung

1. Was ist eine Trichinenuntersuchung?

Es handelt sich um die **Untersuchung einer Fleischprobe auf Trichinen** bei Wildschweinen, Bären, Füchsen, Sumpfbiber (Nutria), Dachsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können.

2. Wer darf die Trichinenuntersuchung durchführen?

Die Untersuchung wird in einem Labor (sog. Untersuchungsstelle) durchgeführt. Da Bielefeld nicht über eine eigene Untersuchungsstelle verfügt, können die Proben bei folgenden Stellen abgegeben werden:

- Trichinenlabor im Schlachthof der Gebr. Gocksch KG, Füllenbruchstraße 179, 32051 Herford an folgenden Tagen:

Mo, Di, Do, Fr, 7:00 -12:00

Mi nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 05221/33320

Fax: 05221/13171619

E-Mail: b.hanke@kreis-herford.de, h.brutlach@kreis-herford.de
t.kreylos@kreis-herford.de, g.busse@kreis-herford.de

- Sender Wildhandel, Im Bruch 46, 33415 Verl
Tel. 0172 – 530 61 29
E-Mail: info@sender-wildhandel.de
- in Ausnahmefällen und nach telefonischer Vereinbarung beim Schlachtbetrieb Münch, Breitscheidstr. 1, 33649 Bielefeld / Ummeln
Tel. 0521 / 9474959

In jedem Fall ist bei Abgabe durch den Jagdausübungsberechtigten bzw. Jäger die Übertragung zur Entnahme von Trichinenproben vorzulegen.

3. Wer darf die Fleischprobe für die Trichinenuntersuchung entnehmen?

Die Probe darf vom Grundsatz nur vom amtlichen Fleischbeschaupersonal (amtliche Tierärzte und Fachassistenten) entnommen werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Bielefeld die Probenentnahme auf Antrag auf den Jäger übertragen kann. Nur dann darf der Jäger die Proben selbst entnehmen.

Jägerinnen und Jäger können in folgenden Fällen bei Wildschweinen oder Dachsen eine Trichinenprobenentnahme selbst vornehmen, wenn

- eine Genehmigung (Beauftragung) vorliegt und
- das Wild durch die beauftragte Jägerin oder den beauftragten Jäger selbst erlegt wurde (Ausnahme dürfen Proben auch von Wildschweinen und Dachsen entnommen werden, die von anderen Jägerinnen oder Jägern erlegt wurden, sofern die probennehmende Person die Verantwortung für den Verbleib des Wildes trägt; bspw. bei einer Drückjagd, Ansitzjagd oder Revierpachtgemeinschaft. Die Probennahme im Sinne einer Dienstleistung ist jedoch nicht erlaubt!) und
- Wildmarken und Wildursprungsscheine für das Wild vorliegen und der Tierkörper damit entsprechend markiert und der Wildursprungsschein entsprechend ausgefüllt wurde und
- das Fleisch des Tieres für den Eigenbedarf verwendet oder das Fleisch in geringen Mengen (max. eine Tagesstrecke) an einen Endverbraucher oder einen nahe gelegenen

Einzelhandelsbetrieb (z.B. eine Gaststätte im Umkreis von max. 100 km) abgegeben werden soll.

Fleisch von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, bei denen bedenkliche Merkmale festgestellt werden oder welches an den Wildhandel abgegeben wird, unterliegt der amtlichen Fleischuntersuchung. In diesen Fällen sind Jägerinnen und Jäger nicht berechtigt, die Trichinenproben selbst zu entnehmen.

Unfallwild und Fallwild, das nicht durch Erlegen nach jagdrechtlicher Vorschrift (Schusswaffe, kalte Waffe) getötet wurde, darf nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.

4. Wie kann die Trichinenprobenentnahme übertragen werden?

Einer Jägerin oder einem Jäger kann die Probenahme bei Vorliegen folgender Voraussetzungen übertragen werden:

- der Hauptwohnsitz der Jägerin oder des Jägers liegt in der Stadt Bielefeld und
- es kann die Teilnahme an einer Schulung zur kundigen Jägerin bzw. zum kundigen Jäger nach der Verordnung (EG) Nummer 852/2004 beziehungsweise Anhang III Abschnitt IV Kapitel 1 Nummer 4 der Verordnung (EG) 853/2004 nachgewiesen werden und
- es kann die Teilnahme an einer Schulung für die Entnahme von Trichinenproben nach § 6 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMÜV) nachgewiesen werden und
- es liegt ein gültiger Jahresjagdschein vor.

Die Übertragung der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen erfolgt auf Antrag der Jägerin oder des Jägers durch das Gesundheits-, Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Bielefeld in Form eines gebührenpflichtigen Bescheides.

Es steht ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung.

5. Wo wird die Probe entnommen?

Die Trichinenprobe wird aus dem Zwerchfell, der Vorderlaufmuskulatur oder evtl. der Zunge entnommen.

6. Wie groß ist die Probenmenge?

Sie beträgt mindestens 10 g. Bei positivem Untersuchungsergebnis, zwecks anschließender unabhängiger Untersuchung, wird eine weitere, 50 g schwere Probe benötigt. Um zusätzliche Probenahmen am Tierkörper zu vermeiden ist daher die Abgabe von ca. 60 g Probenmaterial an die Untersuchungsstelle zu bevorzugen.

7. Was ist die Fleischuntersuchung?

Jeder Wildtierkörper und die Eingeweide eines zum menschlichen Verzehr vorgesehenen Stückes Wild muss vom Jäger auf bedenkliche Merkmale untersucht werden.

8. Was sind bedenkliche Merkmale?

- a. Abnorme Verhaltensweisen und Störungen des Allgemeinbefindens.
- b. Fehlen von Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache (Fallwild).
- c. Geschwülste oder Abszesse, wenn sie zahlreich oder verteilt in inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen.
- d. Schwellungen der Gelenke oder Hoden, Hodenvereiterung, Leber- oder Milzschwellung, Darm- oder Nabelentzündung, bei Federwild Entzündung des Herzens, des Drüsen- oder Muskelmagens.

- e. Fremder Inhalt in den Körperhöhlen, insbesondere Magen- und Darminhalt oder Harn, wenn Brust- oder Bauchfell verfärbt ist.
- f. Erhebliche Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe.
- g. Erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch.
- h. Offene Knochenbrüche, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen.
- i. Erhebliche Abmagerungen.
- j. Frische Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Bauch- oder Brustfell.
- k. Geschwülste oder Wucherungen im Kopfbereich oder an den Ständern bei Federwild.
- l. Verklebte Augenlider, Anzeichen von Durchfall, insbesondere im Bereich der Kloake, sowie Verklebungen und sonstige Veränderungen der Befiederung, Haut- und Kopfanhänge sowie der Ständer.
- m. Sonstige erhebliche sinnfällige Veränderungen außer Schussverletzungen.

9. Wer darf die Fleischuntersuchung durchführen?

Der geschulte bzw. kundige Jäger, wenn keine bedenklichen Merkmale vorliegen. Liegen bedenkliche Merkmale vor, muss eine amtliche Fleischuntersuchung durchgeführt werden.

10. Was muss bei der amtlichen Fleischuntersuchung vorgelegt werden?

Der Wildtierkörper und die Eingeweide. Eingeweide, die Veränderungen aufweisen, sind so zu kennzeichnen, dass die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wildtierkörper festgestellt werden kann; sie müssen bis zum Abschluss der amtlichen Untersuchung beim Wildkörper verbleiben.

11. Wer ist Ansprechpartner in Bielefeld für die amtliche Fleischuntersuchung oder Trichinenuntersuchung?

Die amtlichen Tierärzte und Fachassistenten und das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Bielefeld.

Die Fleischuntersuchung kann am Wohnort oder am Erlegeort angemeldet werden. Ein Jäger, der in Bielefeld wohnt und in einem anderen Kreis oder Bundesland sein Revier hat, kann dementsprechend entweder in Bielefeld oder bei der Behörde des Kreises, in dem das Revier liegt, die Fleischuntersuchung anmelden.

Wildursprungsscheine und Wildmarken

12. Was ist ein Wildursprungsschein?

Ein vorgeschriebenes Formular, welches verwendet werden muss, wenn der Jäger die Trichinenprobe selbst entnimmt. Es werden u. a. Datum, Zeitpunkt und Ort des Erlegens sowie die Nummer der Wildmarke, sowie Angaben zum Probennehmer erfasst.

13. Was ist eine Wildmarke?

Um die Rückverfolgbarkeit von vermarktetem Wildbret sicherzustellen, muss jedes dieser erlegten Stücke Schalenwild am Bauch oder Brustkorb mit einer amtlichen Wildmarke gekennzeichnet werden. Es handelt sich um eine Plastikmarke, die ohne Werkzeug geschlossen und nur gewaltsam geöffnet werden kann. Die Marke ist mit dem Kfz-Kennzeichen des Kreises und einer fortlaufenden Nummer versehen. Die eingeprägte Nummer ist auf den Wildursprungsschein zu übertragen.

14. Wann werden Wildursprungsscheine und Wildmarken benötigt?

Wenn der Jagdübungsberechtigte bzw. Jäger selbst die Trichinenprobe entnimmt.

15. Wer erhält Wildursprungsscheine und Wildmarken?

In Nordrhein-Westfalen dürfen die Wildursprungsscheine und Wildmarken nur an Jagdübungsberechtigte (= Revierinhaberinnen/ Revierinhaber oder Revierpächterinnen/

Revierpächter) ausgehändigt werden. Die Wildursprungsscheine und Wildmarken müssen persönlich abgeholt werden und es muss eine amtliche Genehmigung für die Trichinenprobenentnahme vorliegen. Die Ausgabe der Wildursprungsscheine und Wildmarken erfolgt gebührenpflichtig.

16. Wo bekomme ich die Wildursprungsscheine und Wildmarken?

- a. Der Jagdausübungsberechtigte bei dem für das Revier zuständige Veterinäramt,
- b. Die Jäger bei dem Jagdausübungsberechtigten ihres Reviers.

Trichinenprobenentnahme durch den Jäger

17. Wie wird ein Wildschwein oder ein anderes fleischfressendes Tiere, das Träger von Trichinen sein kann, gekennzeichnet?

Eine Wildmarke wird an den Tierkörper befestigt. Die Marke ist üblicherweise im Bereich des Rippenbogens anzubringen.

18. Wie wird die Probe gekennzeichnet?

Das Probengefäß muss mit der Nummer der Wildmarke und dem Namen des Jagdausübungsberechtigten bzw. Jägers gekennzeichnet sein, damit die Zugehörigkeit zum Wildkörper zweifelsfrei nachvollziehbar ist. Die Probe ist in einem dicht verschlossenen Behältnis eventuell gekühlt, keinesfalls gefroren zu lagern und zu transportieren.

19. Wie wird der Wildursprungsschein ausgefüllt?

Die Nummer der Wildmarke muss eingetragen werden, dementsprechend wird ein Wildursprungsschein immer einer Wildmarke zugeordnet.

Der Wildursprungsschein ist in dreifacher Ausfertigung vollständig auszufüllen.

20. Was ist für die Trichinenuntersuchung abzugeben?

- a. Die gekennzeichnete Trichinenprobe
- b. Der vollständig ausgefüllte Wildursprungsschein inkl. aller Durchschläge

21. Was geschieht mit dem Wildursprungsschein bei der Abgabe?

Der amtliche Tierarzt oder Fachassistent trägt das Datum ein, ab dem über das Wildbret verfügt werden darf. Bei negativen Ergebnissen erfolgt keine weitere Befundmitteilung. Bei positiven und fraglichen Ergebnissen erfolgt ein sofortiger Anruf des Trichinenuntersuchungslabors verbunden mit einer sofortigen Beschlagnahme des Tierkörpers.

Das Original verbleibt in der Untersuchungsstelle, die 1. Durchschrift leitet der Jagdausübungsberechtigte an den endgültigen Besitzer des Wildschweins weiter, die 2. Durchschrift verbleibt beim Jagdausübungsberechtigten und muss 2 Jahre lang aufbewahrt werden.

Abgabe an den Wildhandel

22. Wie wird das Stück Wild gekennzeichnet?

Eine Kennzeichnung mit einer Wildmarke ist nicht mehr erforderlich.

23. Welches Dokument ist notwendig?

Ein formloses Schreiben mit folgendem Inhalt muss dem Tierkörper beigelegt werden:

- a. Adresse des Jägers
- b. Jagdrevier
- c. Wildart, Geschlecht, Gewicht, Alter
- d. Erlegedatum und Zeitpunkt
- e. Lagen gesundheitlich bedenkliche Merkmale vor (siehe Frage 8)

- f. Wenn ja, welche
- g. Datum und Unterschrift

(Siehe auch Frage 26.)

Allgemeine Fragen

24. Was ist ein Primärerzeugnis?

Wild in der Decke oder im Federkleid.

25. Was ist eine kleine Menge?

Die Strecke eines Tages.

26. Wer muss registriert werden?

Jeder Jäger, der nicht nur das „Primärerzeugnis Wild“ (Wild in Decke/Schwarte/Balg/Federkleid) in den Verkehr bringen möchte, muss sich bei der für seinen Wohnort zuständigen Veterinärbehörde formlos registrieren lassen.

Registriert werden muss außerdem jede Wildabgabe an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe.

Für die Wildbretabgabe ist es unter anderem erforderlich, dass der Jäger eine kundige Person ist.

27. Welche Nachweise müssen geführt werden?

Es ist zu dokumentieren, wann welches Wild erlegt und zerlegt worden ist und an wen es abgegeben worden ist.

28. Wie muss die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden?

Das EU-Recht schreibt vor, dass die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen ist. (Aufzeichnungen über Wildart, Erlegungsdatum, Erlegungsort, Einfrierdatum, Abgabedatum, Teilstück, Empfänger)

29. Wann muss das Wild versorgt werden?

- Großwild: so schnell wie möglich aufzubrechen und auszuweiden
- Kleinwild: spätestens bei der Abgabe aufzubrechen und auszuweiden

30. Welche Temperaturen müssen eingehalten werden?

- Großwild: 7 °C
- Kleinwild: 4 °C

31. Wie soll aufgebrochen werden?

Möglichst am hängendem Tier von hinten nach vorn durch Rändeln und ohne Eröffnung des Schlosses.

32. Wie soll Wild transportiert werden?

Möglichst hängend auf einem überdachten, luftigen Wagen. Wild muss so transportiert werden, dass es auskühlen kann.

33. Was ist verboten?

- a. Totes Wild (Fallwild und Unfallwild) ist zu entsorgen. Es darf nicht mehr als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.
- b. Wild in der Decke oder im Federkleid darf nicht eingefroren werden.
- c. Wild, das Träger von Trichinen sein kann, darf nicht ohne Trichinenuntersuchung in den Verkehr gebracht werden.

Geschult, kundig, geschult für die Trichinenprobenentnahme

34. Wer ist eine geschulte Person?

Das nationale Recht spricht von der geschulten Person. Nach § 4 der Lebensmittel-Hygieneverordnung-Tier ist derjenige geschult, der nach dem 1. Februar 1987 die Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bestanden hat.

Personen, die vor 1987 den Jagdschein erworben haben müssen, um Wildfleisch abgeben zu dürfen, nachgeschult werden

Geschult ist derjenige, der an der 2008 entwickelten Schulung des Landesjagdverbandes teilgenommen hat.

35. Wer ist eine kundige Person?

Das EU-Recht spricht von der kundigen Person. Jeder, der an den EU-Wildhandel abgeben will muss kundig sein, unabhängig davon wann der Jagdschein erworben worden ist.

Kundig ist derjenige, der an der 2008 entwickelten Schulung des Landesjagdverbandes teilgenommen hat.

36. Wer ist geschult für die Trichinenprobenentnahme?

Trichinenproben können vom Jagd ausübungs berechtigten entnommen werden, wenn dieser eine Übertragung beantragt. Voraussetzung dafür ist eine Schulung, in der die Trichinenprobenentnahme und alle damit verbundenen Tätigkeiten erklärt worden sind.

Geschult für die Trichinenprobenentnahme ist derjenige, der an der 2008 entwickelten Schulung des Landesjagdverbandes teilgenommen hat.